

Der Text dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die
Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen
Fakultät und
Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg
- ABMStPO/Phil -
Vom 27. September 2007**

geändert durch Satzungen vom

- 3. Dezember 2007
- 5. August 2008
- 1. September 2009
- 4. September 2009
- 3. März 2010
- 1. Juni 2010
- 6. Juli 2010
- 5. November 2010
- 8. März 2011
- 5. August 2011
- 18. Januar 2012
- 8. Oktober 2012
- 19. Februar 2014
- 21. Juli 2014
- 6. August 2015
- 2. August 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

I. Allgemeiner Teil	2
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung	2
§ 2 Akademischer Grad	3
§ 3 Bachelorstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten, Unterrichts- und Prüfungssprache	3
§ 3a Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen	3
§ 4 Inhaltliche Gliederung des Bachelorstudiums	4
§ 5 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten, Unterrichts- und Prüfungssprache	4
§ 5a Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen	5
§ 6 ECTS-Punkte	5
§ 7 Modularisierung	6
§ 8 Lehr- und Lernformen	7
§ 9 Prüfungsformen	7
§ 10 Prüfungsfristen, Fristversäumnis	8

§ 11 Prüfungsausschuss, Prüfungsbeauftragte	8
§ 12 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt.....	9
§ 13 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	9
§ 14 Zugangskommission	9
§ 15 Anrechnung von Kompetenzen.....	10
§ 16 Ordnungsverstoß, Täuschung, Ausschluss von der weiteren Teilnahme	11
§ 17 Anwesenheitspflicht	11
§ 18 Entzug akademischer Grade	12
§ 19 Mängel im Prüfungsverfahren.....	13
§ 20 Schriftliche Prüfung.....	13
§ 21 Mündliche Prüfung.....	13
§ 22 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote.....	14
§ 23 Ungültigkeit der Prüfung	15
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten	16
§ 25 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde	16
§ 26 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	16
§ 27 Nachteilsausgleich.....	17
§ 28 Studienberatung.....	17
II. Bachelorprüfung	17
§ 29 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen.....	17
§ 30 Grundlagen- und Orientierungsprüfung.....	18
§ 31 Bachelorprüfung	18
§ 32 Bachelorarbeit.....	20
§ 33 Bereich Schlüsselqualifikationen	21
§ 34 Wiederholung von Prüfungen, Zusatzmodule.....	22
III. Teil: Masterprüfung.....	22
§ 35 Qualifikation zum Masterstudium	22
§ 36 Zulassung zu den Prüfungen	23
§ 37 Masterprüfung.....	23
§ 38 Masterarbeit.....	23
§ 39 Wiederholung von Prüfungen	24
IV. Teil: Schlussvorschriften	25
§ 40 In-Kraft-Treten	25
Anlagen 1-3.....	26-29

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

(1) ¹Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen in den Studiengängen mit dem Abschlussziel des Bachelor of Arts und des Master of Arts an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit Ausnahme der Masterstudiengänge Christliche Medienkommunikation, Medien-Ethik-Religion, Ethik der Textkulturen, Human Rights, Lexicography, Physical Activity and Health und Multimedia-Didaktik sowie Organisations- und Personalentwicklung. ²Sie wird ergänzt durch die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen**.

(2) ¹Der Bachelor of Arts ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums in einem Fach oder in zwei Fächern, die als Erst- und Zweitfach studiert werden.

²Durch die **Bachelorprüfung** wird festgestellt, ob die Studierenden

- Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, und

- auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

(3) ¹Der Master of Arts ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die **Masterprüfung** wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse im Fach ihres Masterstudiums erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sowie diese weiterzuentwickeln und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademischen Grade verliehen:

1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.)
2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

(2) Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3 Bachelorstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. ²Die Fachprüfungsordnungen regeln, welche Bachelorstudiengänge oder Teilstudiengänge in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung inhaltlich vergleichbar sind. ³Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen in den Modulen bis zum Ende der Regelstudienzeit sowie eine gegebenenfalls vorgesehene berufspraktische Tätigkeit, eine Projektarbeit und / oder ein Modul mündliche Abschlussprüfung. ⁴Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 180 ECTS-Punkte.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester. ²Abweichend von Satz 1 beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang zwölf Semester.

(3) Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester begonnen werden.

(4) ¹Soweit die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** nichts anderes vorsehen, ist die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Bachelorstudiengängen Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch. ³Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 3a

Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen

(1) ¹Das Zwei-Fach-Bachelorstudium kann in der Form des hälftigen Teilzeitstudiums gemäß **Anlage 2** absolviert werden. ²Die Wahl des Teilzeitstudiums ist bei der Immatrikulation schriftlich gegenüber der Studierendenverwaltung zu erklären. ³Abweichend von Satz 1 ist das hälftige Teilzeitstudium in den Fächern Digitale Geistes- und Sozialwissenschaft, Japanologie und Nordische Philologie nicht möglich.

(2) ¹Das Ein-Fach-Bachelorstudium kann in der Form des häftigen Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Näheres regelt die **Fachstudien- und Prüfungsordnung**. ³Die Wahl des Teilzeitstudiums ist bei der Immatrikulation schriftlich gegenüber der Studierenden-verwaltung zu erklären. ⁴Abweichend von Satz 1 ist das häftige Teilzeitstudium in den Ein-Fach-Bachelorstudiengängen Islamisch-Religiöse Studien und Literatur und Buch nicht möglich.

(3) ¹Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist in den Zwei-Fach-Bachelorstudiengängen während des Studiums auf schriftlichen Antrag jeweils zum Wintersemester zulässig. ²Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium in den Ein-Fach-Bachelorstudiengängen ist zu jedem Semester zulässig. ³Ein Wechsel ab dem fünften Vollzeitsemester in den Teilzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ⁴Die bisherigen im Teil- bzw. Vollzeitstudium studierten Semester werden entsprechend angerechnet. ⁵Im Teil- bzw. Vollzeitstudium begründete Prüfungsrechtsverhältnisse bleiben von dem Wechsel unberührt. ⁶Dies gilt im Falle des Wechsels von Vollzeit auf Teilzeit insbesondere für die Pflicht, die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bis zum Ende des dritten Fachsemesters abzuschließen.

(4) ¹Im Teilzeitstudium der Ein-Fach- und Zwei-Fach-Bachelorstudiengänge können pro Studienjahr Lehrveranstaltungen im Umfang von maximal 35 ECTS-Punkten belegt werden. ²Abweichend von Satz 1 können im Studienjahr in dem die Bachelorarbeit abgegeben wird Prüfungen im Umfang von maximal 45 ECTS-Punkten abgelegt werden. ³Eine Überschreitung dieser ECTS-Punktzahl gemäß Satz 1 und 2 um 5 ECTS-Punkte ist einmalig zulässig. ⁴Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahme von der Regelung in Satz 3 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.

§ 4 Inhaltliche Gliederung des Bachelorstudiums

(1) ¹Das Bachelorstudium umfasst ein Fachstudium, den Erwerb von Schlüsselqualifikationen und die Anfertigung einer Bachelorarbeit. ²Nach Maßgabe der **Fachstudien- und Prüfungsordnung** kann eine mündliche Bachelorprüfung vorgesehen werden.

(2) ¹In den Ein-Fach-Bachelorstudiengängen sind zum Abschluss des Bachelorstudiums 160, 150 oder 140 ECTS-Punkte aus den Modulen des Fachs zu erwerben. ²Hinzu kommt ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten und der Nachweis von Modulen aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen im Umfang von 10, 20 bzw. 30 ECTS-Punkten. ³Die **Fachstudien- und Prüfungsordnung Literatur und Buch** kann von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen vorsehen.

(3) ¹In den Zwei-Fach-Bachelorstudiengängen sind im Erstfach 90, 80 oder 70 ECTS-Punkte, im Zweitfach stets 70 ECTS-Punkte aus den Modulen des jeweiligen Fachs zu erwerben. ²Hinzu kommt das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, welches im Erstfach anzufertigen ist. ³Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Absolvierung des Moduls Bachelorarbeit im Zweitfach genehmigen. ⁴Im Bereich Schlüsselqualifikationen sind entsprechend des gewählten Fächerumfangs Module im Umfang von 10, 20 bzw. 30 ECTS-Punkten nachzuweisen. ⁵Die **Fachstudien- und Prüfungsordnung Kulturgeographie** kann von den Sätzen 2 und 4 abweichende Regelungen vorsehen.

§ 5 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Das Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert. ²Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester. ³Abweichend von Satz 2 beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang acht Semester.

(2) Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte im Masterstudium beträgt 120 ECTS-Punkte.

(3) ¹Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ²Sie besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ³Module, die im Rahmen des Bachelorstudiums angeboten werden, können wegen des sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifizierungsziels des Masterstudiengangs ergebenden erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(4) Sofern die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** nichts anderes vorsehen, kann das Masterstudium nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(5) ¹Soweit die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** nichts anderes vorsehen, ist die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Masterstudiengängen Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch. ³Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 5a

Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen

(1) Das Masterstudium in den Studiengängen

1. The Americas/Las Américas,
2. Arabistik, Islamwissenschaft, Semitistik,
3. English Studies,
4. Erziehungswissenschaftlich-empirische Bildungsforschung,
5. Geschichte,
6. Romanistik,
7. Kunstgeschichte,
8. Linguistik,
9. Literaturstudien - intermedial & interkulturell,
10. Mittellatein und Neulatein,
11. North American Studies: Culture and Literature,
12. Pädagogik,
13. Philosophie,
14. Populär- und Medienkultur Japans,
15. Soziologie,
16. Theater und Medienwissenschaft,
17. Theaterpädagogik

kann auch in der Form des hälftigen Teilzeitstudiums absolviert werden.

(2) ¹Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist innerhalb der Regelstudienzeit jeweils zum Wintersemester möglich. ²Die bisherigen im Teil- bzw. Vollzeitstu-

dium studierten Semester werden entsprechend angerechnet.³Ein Wechsel ab dem dritten Vollzeitsemester in den Teilzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.⁴Im Teil- bzw. Vollzeitstudium begründete Prüfungsrechtsverhältnisse bleiben von dem Wechsel unberührt.

(3) ¹Im Teilzeitstudium der Masterstudiengänge können pro Studienjahr maximal 35 ECTS-Punkte erworben werden. ²Eine Überschreitung dieser ECTS-Punktezahl um 5 ECTS-Punkte ist einmalig zulässig. ³Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahme von den Regelungen in den Sätzen 1 und 2 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.

§ 6 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit ca. 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich abgerundete und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. ⁴ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Prüfung festgestellt wird. ⁵Studienbegleitende Prüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls angeboten werden. ⁶Die Prüfungen mit Ausnahme von Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen finden in der Regel innerhalb des achtwöchigen Prüfungszeitraums statt. ⁷Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in einen Abschnitt von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Vorlesungsende eines Semesters, in dem die Erstversuche abgelegt werden und in einen Abschnitt von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Vorlesungsbeginn des Folgesemesters, in dem die Wiederholungsprüfungen stattfinden.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch oder in anderer Form erfolgen. ³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens beschränken.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der Universität Erlangen-Nürnberg voraus.

§ 8 Lehr- und Lernformen

(1) ¹Ein Proseminar und vergleichbare Übungen dienen der Einführung der Studierenden in die Inhalte und Methoden. ²Anhand ausgewählter Literatur werden Zugänge zu bestimmten Themen und Themengebieten des Faches erschlossen. ³Es wird geübt, vorgegebene, begrenzte Themen in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen zu untersuchen und sie in geeigneter Form zu präsentieren.

(2) In einer Vorlesung steht die Präsentation des jeweiligen Stoffs durch die Dozentin bzw. den Dozenten im Mittelpunkt.

(3) ¹Hauptseminare dienen der vertieften Vorstellung und Diskussion zentraler Themen und Problemstellungen in systematischer wie historischer Hinsicht. ²Diese werden von den Studierenden durch Anwendung erworbener Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anhand ausgewählter, eigenständig bearbeiteter Literatur erschlossen.

(4) In Kolloquien wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, Konzepte für eigenständige wissenschaftliche Arbeiten zu präsentieren und zu diskutieren.

(5) Eine Übung (Tutorium) zu einem Seminar oder einer Vorlesung unter Leitung einer bzw. eines fortgeschrittenen Studierenden wiederholt und vertieft den behandelten Stoff und unterstützt die Studierenden hinsichtlich der Aneignung neuer Fertigkeiten.

(6) Die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** können weitere Lehr- und Lernformen vorsehen.

§ 9 Prüfungsformen

(1) ¹Im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang werden insbesondere folgende Prüfungsformen der Fachmodule anerkannt:

1. Vorträge (Referate)
2. Hausarbeiten
3. Kurzessays
4. Protokolle
5. Exzerpte
6. Mündliche Prüfungen und Kolloquien
7. Mitarbeit in Arbeitsgruppen
8. Klausuren
9. Bachelorarbeit
10. Masterarbeit

²Schriftliche Prüfungen können in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens abgenommen werden; Näheres regelt § 20. ³Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ⁴Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁵Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁶Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden überprüft werden.

(2) Nähere Angaben über die Prüfungen sowie dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgehalten werden, befinden sich in den Modulbeschreibungen.

§ 10 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass im Bachelorstudium in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 40 ECTS-Punkte sowie in der Bachelorprüfung 180 ECTS-Punkte und im Masterstudium 120 ECTS-Punkte bis zum Ende des Regeltermins erworben worden sind. ²Abweichend von Satz 1 sind im Teilzeitstudium für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung 20 ECTS-Punkte abzulegen. ³Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite, in der Bachelorprüfung in Vollzeit das sechste, in der Bachelorprüfung in Teilzeit das zwölfte, in der Masterprüfung in Vollzeit das vierte und in der Masterprüfung in Teilzeit das achte Fachsemester. ⁴Die Regeltermine nach Satz 3 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester,
3. in der Bachelorprüfung im Teilzeitstudium um vier Semester,
4. in der Masterprüfung um ein Semester,
5. in der Masterprüfung im Teilzeitstudium um zwei Semester.

⁵Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 4 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach den Abs. 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 11 Prüfungsausschuss, Prüfungsbeauftragte

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an. ³Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. ⁴Wählbar sind alle der Fakultät hauptberuflich angehörenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer. ⁵Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied für drei Jahre zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁶Der Fakultätsrat bestimmt darüber

hinaus für jedes Department eine Prüfungsbeauftragte bzw. einen Prüfungsbeauftragten sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter; Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁷Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ihr bzw. ihm oder dem Prüfungsausschuss obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der bzw. dem jeweiligen Prüfungsbeauftragten zur Erledigung übertragen.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsamt, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er trifft, mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden, alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt oder die Prüfungsbeauftragten delegiert sind. ⁴Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten, und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung; vor einer Änderung ist er zu hören. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide jeder bzw. jedem Einzelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 12 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt

(1) ¹Spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters werden Art und Umfang der Prüfungen sowie die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten ortsüblich bekannt gemacht. ²Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Teilnahme an der Prüfung kann von der regelmäßigen Teilnahme an der Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen nach §§ 10, 34 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²§ 10 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung. ⁴Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 16 Abs. 1.

§ 13 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen bzw. Gutachter. ²Zu Prüfenden, Gutachterinnen und Gutachtern können alle nach dem BayHSchG, dem BayHSchPG und der BayHSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel in der Person der bzw. des Prüfenden ist zulässig. ⁴Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt ihre bzw. seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(2) ¹Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(3) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 14 Zugangskommission

(1) ¹Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt einer Zugangskommission, die für den jeweiligen Masterstudiengang bestellt wird. ²Die Zugangskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros.

(2) ¹Die Zugangskommissionen bestehen mindestens aus einer Professorin bzw. einem Professor als der bzw. dem Vorsitzenden sowie einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied des Studiengangs. ²Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie bestellt die Mitglieder auf Vorschlag der Department Sprecherin bzw. des Departmentsprechers im Benehmen mit den Fächern für eine Amtszeit von zwei Jahren und regelt die Vertretung; Wiederbestellung ist möglich. ³§ 11 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 15 Anerkennung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der

Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs (bspw. berufspraktische Tätigkeiten) erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 22 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 22 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel $x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit $x =$ gesuchte Umrechnungsnote
 $N_{\max} =$ beste erzielbare Note
 $N_{\min} =$ unterste Bestehensnote
 $N_d =$ erzielte Note
umgerechnet. ³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der Universität Erlangen-Nürnberg noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁴Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. des Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 16 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende von einem Prüfungstermin nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (vgl. § 12 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch i. S. d. Satz 1 gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während oder nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ³Das Prüfungsamt führt ein Verzeichnis der zu Prüfenden, die wegen Täuschung eine Prüfung nicht bestanden haben.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss die bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§ 17 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

§ 18 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Bachelor- bzw. Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 19 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 20 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung (insbesondere Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen werden grundsätzlich von einer bzw. einem Prüfenden bewertet. ²Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer bzw. einem zweiten Prüfenden zu bewerten. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen. ⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Die Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. mindestens 60 Prozent der zu erzielenden Punkte der erzielbaren Höchstleistung gemäß Abs. 3 Satz 8 erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. mindestens 50 Prozent der zu erzielenden Punkte der erzielbaren Höchstleistung gemäß Abs. 3 Satz 8 erreicht hat und die Summe der von der zutreffend beantworteten Fragen bzw. erreichten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.

§ 21 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird.

(2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 22 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine benotete Prüfung (§ 7 Abs. 3 Satz 3) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ³Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. ⁴Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich besonderer Regelungen in der **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen (§ 7 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind; Satz 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwen-

dung. ²Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ³Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. ⁴Bei nicht benoteten Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung des Moduls auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(3) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: ²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 5 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält die Note 1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent, 2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent, 3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, 4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet bzw. erreicht wurden. ³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 20 Abs. 6 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und der Module sowie die Fachnoten lauten:
bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend
über 4,0 = nicht ausreichend

(5) Das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung richtet sich nach § 30.

(6) ¹In die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung gehen die Fachnoten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte des Faches und die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit einschließlich der mündlichen Prüfung, soweit vorgesehen, mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²In die Fachnote gehen alle Modulnoten des jeweiligen Faches mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein, soweit die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** nichts anders vorsehen. ³Sind nach der **Fachstudien- und Prüfungsordnung** keine Fachnoten zu bilden, gehen die Modulnoten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls in die Endnote ein. ⁴Absatz 1 Sätze 7 und 8 gelten entsprechend.

(7) ¹Die **Fachstudien- und Prüfungsordnung** kann vorsehen, dass einzelne Modulprüfungen mit doppeltem oder halbem Gewicht in die Notenberechnung der Fachnote eingehen. ²Es können Kompensationsmöglichkeiten für mit der Note 4,3 nicht bestandene Teilprüfungen oder Studienleistungen vorgesehen werden.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ist ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des einzelnen Prüfungsverfahrens erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. ²Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend beantragen. ³Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Diploma Supplement, ein Transcript of Records und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module, Modul- und Fachnoten, Titel und Note der Abschlussarbeit, sofern vorgesehen die Note der abschließenden mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Diploma Supplement enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin bzw. des Absolventen. ⁴Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁵Der Prüfungsausschuss legt die Gestaltung des Diploma Supplements fest. ⁶Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) Die **Fachstudien- und Prüfungsordnung Literatur und Buch** kann von den Abs. 1 und 2 abweichende Regelungen vorsehen.

§ 26 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung und die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten ergeben.

§ 27 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Maßnahmen sind hinsichtlich Schwangerer zu treffen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach den Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 28 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Universität Erlangen-Nürnberg (Informations- und Beratungszentrum) berät in allgemeinen Studienangelegenheiten.

(2) Das Studien-Service-Center der Fakultät berät zum Studienaufbau und zur Studienplanung.

(3) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Departments und Studiengänge der am Bachelor- bzw. Masterstudium beteiligten Fakultäten durchgeführt. ²Für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen abgehalten.

II. Teil: Bachelorprüfung

§ 29 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) ¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Prüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. Nachweise über in der **Fachstudien- und Prüfungsordnung** vorgeschriebene Voraussetzungen nicht vorliegen
2. bis spätestens zum Ende des vierten Semesters (Vollzeitstudium) bzw. achten Semesters (Teilzeitstudium) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache, durch das Abiturzeugnis oder vergleichbare Nachweise nicht erbracht wurde; für Studierende, die die Hochschulzugangsberechtigung oder einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in englischer Sprache erworben haben, ist kein Nachweis der englischen Sprachkenntnisse erforderlich.
3. bis spätestens zum Ende des vierten Semesters (Vollzeitstudium) bzw. achten Semesters (Teilzeitstudium) der Nachweis ausreichender Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache durch das Abiturzeugnis oder vergleichbare Nachweise nicht erbracht wurde,

4. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung im jeweiligen Fach oder einem Fach des Lehramtsstudiums an Gymnasien, das dem jeweiligen Fach im Studiengang nach dieser Studien- und Prüfungsordnung entspricht endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt
5. die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist
6. die Magisterprüfung, die Diplomprüfung oder die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt in einem Fach, das einem im Bachelorstudium gewählten Fach entspricht, endgültig nicht bestanden ist
7. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Der Nachweis nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 kann insbesondere nachgewiesen werden durch:

1. Spracherwerb in drei aufsteigenden Schuljahren mit der Note mindestens „ausreichend“ im letzten Zeugnis oder
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Sprachkursen der Niveaustufe Europäischer Referenzrahmen Stufe B1 bzw. einer äquivalenten Sprachprüfung oder
3. Absolvieren des Einstufungstests der Abteilung Englisch für Hörer und Hörerinnen aller Fakultäten mit einem Ergebnis von mindestens „Level 2“, welches zum Besuch auf Englischkursen der Niveaustufe B2, GER berechtigt.

(3) ¹Als Fremdsprache im Sinne von Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 gilt eine andere Sprache als die Muttersprache der Studierenden. ²Die **Fachstudien- und Prüfungsordnung** kann festlegen, welche weiteren Fremdsprachenkenntnisse außer Englisch nachgewiesen werden müssen und für den Nachweis ein früheres als das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Semester festlegen. ³Fremdsprachenkenntnisse werden insbesondere nachgewiesen durch:

1. den Nachweis nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2,
2. für Lateinkenntnisse das Latinum bzw. Sprachkurse der Universität Erlangen-Nürnberg entsprechend den Anforderungen der Fachprüfungsordnungen-Fachstudien- und Prüfungsordnungen.

⁴In den Fällen, in denen keine Sprachkurse gemäß Abs. 2 Nr. 2 stattfinden, tritt an die Stelle des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme das Gutachten einer fachlich zuständigen Hochschullehrerin bzw. eines fachlich zuständigen Hochschullehrers.

(4) ¹Höchstens eine der nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 i. V. m. Abs. 2 und 3 nachzuweisenden Fremdsprachen darf Gegenstand des Fachstudiums sein. ²Der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse ist im Prüfungsamt vorzulegen.

§ 30 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) In der **Grundlagen- und Orientierungsprüfung** sollen die Studierenden zeigen, dass sie

- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in den von ihnen gewählten Fächern gewachsen sind
- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) ¹Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in einem Ein-Fach-Bachelorstudiengang sind im Vollzeitstudium bis zum Ende des zweiten Semesters Module im Umfang von 40 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen. ²Näheres regelt die **Fachstudien- und Prüfungsordnung**, insbesondere kann sie konkrete Module im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten festlegen, die zum Bestehen der Grundlagen-

und Orientierungsprüfung erfolgreich abgelegt sein müssen. ³Werden in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 40 ECTS-Punkte nicht erreicht, so gilt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung als nicht bestanden.

(3) ¹Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang sind im Vollzeitstudium bis zum Ende des zweiten Semesters in jedem der gewählten Fächer Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen. ²Näheres regeln die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen**, insbesondere können sie konkrete Module im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten pro Fach festlegen, die zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erfolgreich abgelegt sein müssen. ³Werden in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 40 ECTS-Punkte nicht erreicht, so gilt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung in denjenigen Fächern als nicht bestanden, in denen die Voraussetzungen der **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nicht erfüllt oder nicht 20 ECTS-Punkte erworben worden sind.

(4) ¹Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Teilzeitstudium sind bis zum Ende des zweiten Semesters Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen; Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend. ²Werden in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 20 ECTS-Punkte nicht erreicht oder die gemäß **Fachstudien- und Prüfungsordnung** erforderlichen Module nicht abgelegt, so gilt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung als nicht bestanden.

§ 31 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der **Fachstudien- und Prüfungsordnung** zugeordneten Fachmodule, die Module, in denen Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, das Modul Bachelorarbeit sowie die mündliche Prüfung, soweit vorgesehen, im Umfang von 180 ECTS-Punkten bestanden sind.

(2) ¹Im Ein-Fach-Bachelorstudiengang sind wählbar:

1. Archäologische Wissenschaften
2. Islamisch-Religiöse Studien
3. Literatur und Buch
4. Soziologie.

(3) ¹Im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang sind im ersten Fach je nach gewählter Fächerkombination Module im Umfang von 90, 80 bzw. 70 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen. ²Welche Fächer als Erstfach wählbar sind, regelt **Anlage 3**.

(4) ¹Im Zweifach sind Module im Umfang von 70 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen. ²Welche Fächer als Zweifach wählbar sind, regelt **Anlage 3**.

(5) ¹Das Lehrangebot ist so aufeinander abgestimmt, dass die in **Anlage 3** empfohlenen Kombinationen im Pflichtbereich grundsätzlich überschneidungsfrei studiert werden können. ²Andere Kombinationen können nur nach einer diesbezüglichen Studienberatung studiert werden. ³Die Überschneidungsfreiheit kann in diesem Fall jedoch nicht garantiert werden, die Studierenden tragen selbst die Verantwortung für die Studierbarkeit der Kombination und die Einhaltung der Fristen des § 10. ⁴Der Nachweis einer Studienberatung ist bei der Immatrikulation vorzulegen.

§ 32 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten Text umfassen das Modul wird mit 10 ECTS-Punkten gewertet; die **Fachstudien- und Prüfungsordnung Kulturgeographie** kann davon abweichende Regelungen treffen. ³Die Bachelorarbeit kann aus einer Seminararbeit hervorgehen. ⁴Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** kann für einzelne Fächer weitere Voraussetzungen vorsehen.

(2) ¹Zur Vergabe der Bachelorarbeit sind die an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Betreuer) berechtigt; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten. ²Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

(3) ¹Sobald die Studierenden die Voraussetzungen erfüllen in der Regel jedoch spätestens zu Beginn des letzten Semesters der Regelstudienzeit, sorgen sie dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Gelingt es den Studierenden nicht, ein Thema zu erhalten, weist ihnen die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu. ³Es ist regelmäßig ein Thema aus dem Bereich des gewählten ersten Fachs zu bearbeiten; Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. ⁴Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll drei Monate nicht überschreiten; das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb der Frist bearbeitet werden kann. ²Die Arbeitszeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen um maximal zwei Wochen verlängert werden. ³Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann auf Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin bzw. des Themenstellers während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ³Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut.

(6) ¹Die Arbeit wird, soweit in den **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** nichts Abweichendes festgelegt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abgefasst. ²Auf Antrag kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(7) ¹Die Arbeit ist in zwei schriftlichen Exemplaren sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Fassung beim Prüfungsamt während der Öffnungszeiten einzureichen. ²Das Prüfungsamt teilt der Betreuerin bzw. dem Betreuer unverzüglich das Datum der Abgabe mit und leitet dieser bzw. diesem die Arbeit zu. ³Die Arbeit muss mit einer Erklärung versehen sein, dass die bzw. der Studierende sie selbst verfasst hat und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

⁴Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(8) ¹Die Bachelorarbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer beurteilt; das Fach kann durch den Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter bestimmen lassen. ²Nicht bestandene Arbeiten werden von einer zweiten Gutachterin bzw. einem zweiten Gutachter beurteilt. ³Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb von sechs Wochen begutachtet ist. ⁴Die Arbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ⁵Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. ⁶Hat das Fach eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter bestimmt, so ist die Arbeit angenommen, wenn sie in beiden Gutachten mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ⁷Sie ist abgelehnt, wenn sie in beiden Gutachten mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) ¹Weichen im Falle von zwei Gutachten die Bewertungen um nicht mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist die Note der Arbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Gutachten; dabei findet das Notenschema des § 22 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung und es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Weichen im Falle von zwei Gutachten die Bewertungen um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder bewertet ein Gutachten die Arbeit mit „nicht ausreichend“, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Drittgutachterin bzw. einen Drittgutachter; in diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten die Note der Bachelorarbeit gemäß § 22 Abs. 1 fest.

(10) ¹Ist die Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 und 2, Abs. 3 Sätze 2 bis 4 und Abs. 4 bis 9 entsprechend.

§ 33 Bereich Schlüsselqualifikationen

(1) Im Bereich Schlüsselqualifikationen sind in den Bachelorstudiengängen auf Praxiskompetenzen abzielende Module im Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten erfolgreich abzuschließen.

(2) ¹Zu den Schlüsselqualifikationen zählen

- Module aus anderen als den gewählten Studiengängen,
- Module aus den gewählten Studiengängen, soweit sie explizit neben den fachlichen Kompetenzen auch Schlüsselqualifikationen vermitteln und diese gesondert mit ihrer ECTS-Punktzahl ausgewiesen werden, sowie
- Angebote zentraler Einrichtungen, die besondere Kompetenzen vermitteln bzw. geeignet sind, das Ausbildungsprogramm in spezifischer Weise zu erweitern.

²Darüber hinaus können

- Praktika (bei Betrieben oder Institutionen, die über Praktikantenstellen verfügen; für die ECTS-Punkte-Umrechnung wird von einer 40-Stunden-Arbeitswoche ausgegangen); als Nachweis sind ein Praktikumszeugnis des Arbeitgebers sowie ein detaillierter Praktikumsbericht, der mindestens Angaben über die Dauer (einschließlich Wochenarbeitsstunden) sowie Art und Umfang der erbrachten Tätigkeit enthält, vorzulegen,

- Module zum Fremdspracherwerb in einer studienfachnahen Fremdsprache und
 - Exkursionen,
- eingebbracht werden, wenn Schlüsselqualifikationen nach Satz 1 im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. ³Nach Rücksprache mit der bzw. dem jeweils zuständigen Studiengangsverantwortlichen können auch entsprechende, frei gewählte Module anerkannt werden.

(3) ¹Werden Studienleistungen im Ausland erworben, so ist damit immer ein berufsqualifizierendes Merkmal verbunden; der damit verbundene Mehraufwand kann deshalb pauschal mit 5 ECTS-Punkten anerkannt werden. ²Entsprechendes gilt auch für Tutorien, deren Übernahme einmalig mit bis zu 5 ECTS-Punkten gewertet werden kann. ³Abweichend von Satz 1 können im Fach Literatur und Buch wegen des in diesem Studiengang verpflichtend vorgesehenen Auslandsaufenthalts nicht pauschal 5 ECTS-Punkte für den Erwerb von Studienleistungen aus dem Ausland anerkannt werden.

(4) Im Erstfach können die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** die Auswahl im Bereich Schlüsselqualifikationen einschränken oder bestimmte Module verpflichtend vorschreiben, wobei der Umfang der verpflichtend vorgeschriebenen Module 10 ECTS-Punkte nicht überschreiten darf.

§ 34 Wiederholung von Prüfungen, Zusatzmodule

(1) ¹Die nicht bestandenenen Prüfungen der Grundlagen und Orientierungsprüfung und die Bachelorarbeit können einmal, alle übrigen Prüfungen zweimal wiederholt werden; die Wiederholung ist auf die nicht bestandenenen Teilprüfungen / Prüfungsteile beschränkt. ²Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen. ³Die Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses, abgelegt werden. ⁴Sie sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium gewährleistet ist. ⁵Soweit eine Wiederholung in der Frist des Satz 3 nicht angeboten wird, wird ein anderes Modul angegeben, in dem die Wiederholung ersatzweise stattfindet.

(2) ¹Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen; erfolgt die Beurlaubung aufgrund eines Auslandssemesters, kann der Prüfungsausschuss im Einverständnis mit der bzw. dem Prüfenden eine Ausnahme vorsehen. ²Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet. ³Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; ein Rücktritt nach § 12 Abs. 3 ist nicht zulässig. ⁴Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 10 Abs. 2) finden entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die freiwillige Wiederholung eines bestandenen Leistungsnachweises desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 10 können jedoch zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen oder statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module besucht und abgeschlossen werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden angerechnet. ³Besteht die bzw. der Studierende zusätzliche Module, legt sie bzw. er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden soll. ⁴Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens vier Wochen vor Erteilung des Ab-

schlusszeugnisses zu erklären. ⁵Die Auswahl wird damit bindend. ⁶Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den dem gleichen Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. ⁷Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein; sie werden aber im Transcript of Records ausgewiesen.

III. Teil: Masterprüfung

§ 35 Qualifikation zum Masterstudium

(1) Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den jeweiligen Masterstudiengang fachspezifischen (mindestens 70 ECTS-Punkte im fachspezifischen Bereich) oder fachverwandten Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule; die jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** der Masterstudiengänge regeln die fachspezifischen oder fachverwandten Abschlüsse nach Halbsatz 1 und legen fest, ob auch Abschlüsse anderer Fachrichtungen zuzulassen sind. Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen in anderen Fachrichtungen können zugelassen werden, soweit der jeweilige Masterstudiengang den ersten berufsqualifizierenden Abschluss fachübergreifend erweitert.
2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der **Anlage 1**.

(2) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede zu der fachspezifischen Bachelorprüfung nach dieser Studien- und Prüfungsordnung einschließlich der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** aufweisen. ²Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn im entsprechenden (Teil-)Studiengang mindestens 70 ECTS-Punkte im fachspezifischen Bereich erworben wurden. ³Sind ausgleichfähige Unterschiede gegeben, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ⁴Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.

(3) ¹Bewerberinnen bzw. Bewerber nach Abs. 1 sollen zu den 50 v. H. Besten ihres Abschlussjahrganges zählen oder den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote wenigstens 2,50 (= gut) abgeschlossen haben. ²Bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.

(4) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist bis zu einem einheitlichen, von der Zugangskommission bestimmten Zeitpunkt, spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums, nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. ³Der Zugang zum Masterstudium erfolgt unter Vorbehalt.

§ 36 Zulassung zu den Prüfungen

¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulas-

sung ist zu versagen. ²Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Masterprüfung nachzuweisenden Modulen, werden die Studierenden jeweils nur für ein Modul zugelassen, das sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. in den **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Diplom- oder Masterprüfung im inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist; die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** regeln, welche Studiengänge als inhaltlich vergleichbar gelten; oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

§ 37 Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²Die **Fachstudien- und Prüfungsordnung** kann vorsehen, dass die Masterarbeit durch eine „mündliche Abschlussprüfung ergänzt wird. ³Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit einschließlich der mündlichen Abschlussprüfung, soweit vorgesehen, bestanden sind.

(2) Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung werden in der **Fachstudien- und Prüfungsordnung** geregelt.

§ 38 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Das Modul Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten gewertet. ³Die Masterarbeit kann aus einer Seminararbeit hervorgehen. ⁴Näheres zum Umfang der Masterarbeit regeln die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen**.

(2) Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** kann für einzelne Fächer weitere Voraussetzungen vorsehen.

(3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll sechs Monate nicht überschreiten; das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb der Frist bearbeitet werden kann. ²Die Arbeitszeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen um maximal zwei Monate verlängert werden.

(4) Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und von einer weiteren Gutachterin bzw. einem weiteren Gutachter, die bzw. der von der Betreuerin bzw. dem Betreuer vorgeschlagen wird, beurteilt.

(5) § 32 Abs. 2, 3, 4 Satz 3, Abs. 5, 6, 7 und Abs. 8 Sätze 3 bis 7 sowie Abs. 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 39 Wiederholung von Prüfungen

¹Die nicht bestandenen Prüfungen des Masterstudiums können zweimal und die Masterarbeit einmal wiederholt werden; die Wiederholung ist auf die nicht bestandenen Teilprüfungen und Prüfungsteile beschränkt. ²§ 34 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 sowie Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

IV. Teil: Schlussvorschriften

§ 40 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 ab das Bachelorstudium aufnehmen.

(2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/08 das Bakkalaureusstudium aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Bakkalaureusprüfungsordnung. ²Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmals im Wintersemester 2011/12 angeboten.

(3) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/08 das Studium im Diplomstudiengang Politikwissenschaften aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Oktober 1997 (KWMBI II 1998 S. 190), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 1232). ²Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2014 angeboten.

(4) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/08 das Magisterstudium aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Magisterprüfungsordnung vom 23. September 1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Mai 2008. ²Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2014 angeboten.

(5) Auf Antrag und mit Zustimmung der betroffenen Fachvertreterinnen und Fachvertreter kann der Prüfungsausschuss von den Bestimmungen der Abs. 2 - 4 Ausnahmen zulassen.

(6) ¹Die Änderungssatzung vom 1. Juni 2010 tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/2011 das Masterstudium aufnehmen.

Anlage 1

Qualifikationsfeststellungsverfahren für das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr für den jeweiligen Masterstudiengang vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren sind bis zum 15. August eines jeden Jahres zum nachfolgenden Wintersemester und bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zum nachfolgenden Sommersemester bei der Zulassungsstelle der Universität zu stellen (Ausschlussfrist). ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records oder eine Notenbescheinigung über die besten 140 ECTS-Punkte im Falle des § 35 Abs. 4
2. gegebenenfalls weitere Nachweise gemäß der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung**.

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 14 der Zugangskommission des jeweiligen Masterstudiengangs. ²Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) ¹Die jeweilige Zugangskommission beurteilt in Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der schriftlichen Unterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium besitzt. ²Die Zugangskommission stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn als Gesamtnote des fachspezifischen bzw. des Abschlusses gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1. und 2. Halbsatz und Abs. 2 Satz 3 oder im Falle des § 35 Abs. 4 als Durchschnitt der bisherigen Leistungen 2,50 (= gut) oder besser bescheinigt worden ist; bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gilt § 15 Abs.3 entsprechend. ³Die Bewerberin bzw. der Bewerber deren bzw. dessen Abschluss oder Durchschnitt der bisherigen Leistungen keine Gesamtnote von 2,50 (= gut) oder besser aufweist, erhält je nach Festlegung der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** einen mit Gründen versehenen Ablehnungsbescheid oder eine Einladung zu einem Auswahlgespräch; die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** kann eine Notengrenze für die Aufnahme ins Masterstudium bzw. die Einladung zum Auswahlgespräch vorsehen oder von diesem absehen. ⁴Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** kann regeln, dass Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachverwandten Abschluss bzw. einem solchen mit ausgleichsfähigen Unterschieden ebenfalls nur aufgrund eines Auswahlgesprächs in den Masterstudiengang aufgenommen werden. ⁵Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁶Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber

aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.⁷ Das Auswahlgespräch ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen und dauert ca. 15 Minuten.⁸ Das Auswahlgespräch kann mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch durchgeführt werden.⁹ Es wird von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt; § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.¹⁰ Das Ergebnis lautet bestanden bzw. nicht bestanden.¹¹ Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.¹² Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) ¹Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen.

(7) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(8) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der jeweilige Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.

Anlage 2: Ablaufschema des Teilzeitstudiengangs im Bachelorstudium

Studiensemester	Fach 1		Fach 2	
1.	Vollzeitstudium			
2.	Vollzeitstudium: GOP			
3.	Vollzeitstudium			
4.	Vollzeitstudium			
5.			Vollzeitstudium	
6.			Vollzeitstudium	
7.			Vollzeitstudium	
8.			Vollzeitstudium	
9.		Teilzeitstudium	Teilzeitstudium	
10.		Teilzeitstudium	Teilzeitstudium	
11.		Teilzeitstudium		
12.		Teilzeitstudium; Bachelorarbeit		

Anlage 3:

		Erstfach																										
		Archäologische Wissenschaften	Buchwissenschaft	English and American Studies	Frankoromanistik	Germanistik	Geschichte	Griechische Philologie	Iberoromanistik	Indogermanistik und Indoiranistik	Italoromanistik	Japanologie	Kulturgeographie	Kulturgeschichte des Christentums	Kunstgeschichte	Lateinische Philologie	Linguistische Informatik	Mittelalter und Neulatein	Nordische Philologie	Ökonomie	Orientalistik	Pädagogik	Philosophie	Politikwissenschaft	Sinologie	Soziologie	Theater- und Medienwissenschaft	
Zweifach	Archäologische Wissenschaften	Red																										
	Buchwissenschaft		Red																									
	Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften																											
	English and American Studies			Red																								
	Frankoromanistik				Red																							
	Germanistik					Red																						
	Geschichte						Red																					
	Griechische Philologie							Red																				
	Iberoromanistik								Red																			
	Indogermanistik und Indoiranistik									Red																		
	Islamisch-Religiöse Studien										Red																	
	Italoromanistik											Red																
	Japanologie												Red															
	Kulturgeographie													Red														
	Kulturgeschichte des Christentums														Red													
	Kunstgeschichte															Red												
	Lateinische Philologie																Red											
	Linguistische Informatik																	Red										
	Mittelalter und Neulatein																		Red									
	Nordische Philologie																			Red								
	Öffentliches Recht																					Red						
	Ökonomie																						Red					
	Orientalistik																							Red				
	Pädagogik																								Red			
Philosophie																									Red			
Politikwissenschaft																										Red		
Sinologie																											Red	
Soziologie																											Red	
Theater- und Medienwissenschaft																											Red	

- Das Lehrangebot dieser Kombination ist so aufeinander abgestimmt, dass die Fächer in der Regel überschneidungsfrei miteinander kombiniert werden können.
- Diese Kombination kann nur nach einer diesbezüglichen Studienberatung studiert werden. Die Überschneidungsfreiheit kann jedoch nicht garantiert werden. Die Studierenden tragen selbst die Verantwortung für die Studierbarkeit der Kombination und die Einhaltung der Fristen des §10. Der Nachweis einer Studienberatung ist bei der Immatrikulation vorzulegen.
- Diese Kombination ist ausgeschlossen.